BESCHLUSS

vom 23. Dezember 1965

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur vollständigen Durchführung der Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Gewürze und Sportgeräte

(66/11/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 23. Dezember 1965 über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Gewürze und Sportgeräte [1] —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten setzen die Zollsätze für die Erzeugnisse, die in der Entscheidung des Rates vom 23. Dezember 1965 über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Gewürze und Sportgeräte aufgeführt sind — mit Ausnahme von Rizinusöl, zu anderen Zwecken, der Tarifstelle 15.07 B I a 2 — am 1. Januar 1966 bis zu der Höhe aus, die in der Übersicht des Artikels 1 der genannten Ratsentscheidung für jedes Erzeugnis angegeben ist.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 23. Dezember 1965.

Der Präsident

E. COLOMBO

BESCHLUSS

vom 23. Dezember 1965

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die vollständige Aussetzung der Zollsätze, die die Mitgliedstaaten untereinander bei bestimmten tropischen Erzeugnissen anwenden

(66/12/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Abschluß der Verfahren, die im Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen sind —

---

[1] Siehe S. 47/66 dieses Amtsblatts.

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten setzen untereinander die Einfuhrzölle für die nachstehenden Erzeugnisse aus :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 08.01 D	Kaschu-Nüsse
ex 09.04 A II c	Früchte der Gattung „Capsicum", weder gemahlen noch sonst zerkleinert, andere
ex 09.04 B	Früchte der Gattung „Capsicum", gemahlen oder sonst zerkleinert

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1966.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind ; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 23. Dezember 1965.

Der Präsident

E. COLOMBO